



# LRV STROM ANLAGE 4

---

## Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

### Anlage 4

#### Übermittlung der Verbrauchsdaten

#### A. Umfang und Fristen

Der Netzbetreiber übermittelt die folgenden Daten innerhalb der genannten Fristen an den Lieferanten:

1. Bei Standard-Lastprofilentnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Ablesung mit. Bei Nichterreichbarkeit des Zählers stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten plausible Ersatzwerte innerhalb der vorgenannten 28 Tage bereit. Die Mitteilung erfolgt in dem von der Regulierungsbehörde festgelegten Format, bis zu dessen Festlegung erfolgt schriftlich mit Rechnungsstellung.
2. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens: Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten regelmäßig die auf 1000 kWh/a normierten Restlastanteile je Kundengruppe des vergangenen Monats im von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format zur Verfügung, sobald der Netzbetreiber die Bilanzierung dieses Monats abgeschlossen hat. Bis zur Festlegung durch die Regulierungsbehörde erfolgt die Übermittlung im Format MSCONS.
3. Bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung werden dem Lieferanten die mittels Fernauslesung ermittelten Einzellastgänge am nächsten auf die Ermittlung folgenden Werktag, jedoch – sofern von der Regulierungsbehörde keine werktägliche Bereitstellung als Vorgabe festgelegt wurde – spätestens am 5. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mitgeteilt. Erfolgt keine Fernauslesung oder ist diese gestört, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die vorgenannten Daten bei einer werktäglichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag nach Lieferung, bei einer monatlichen Bereitstellung bis spätestens zum 8. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats mit. Unplausible oder fehlende Werte sind durch Ersatzwerte zu ersetzen und werden als solche gekennzeichnet.
4. Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf dessen Verlangen gegen ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt die Einzellastgänge der Entnahmestellen der von ihm belieferten Kunden werktäglich („Real time“) zur Verfügung.
5. Soweit vorhanden, teilt der Netzbetreiber auf Verlangen des Lieferanten gegen Entgelt die historischen Daten über die Entnahmen der Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung der letzten zwölf Monate mit. Mit dem Verlangen weist der Lieferant eine Vollmacht des/der betreffenden Kunden nach, die ihn zu der Abfrage berechtigt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber den entstehenden Aufwand zu vergüten.
6. Den Summenlastgang des Lieferanten spätestens am Vorschlag: 15. Werktag des dem Liefermonat folgenden Monats.

#### B. Datenformate



## LRV STROM ANLAGE 4

---

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der ¼-h-Lastgänge und der Energiemengen in Form von Monatswerten oder Jahreswerten, insbesondere der Standard-Lastprofilentnahmestellen, erfolgt elektronisch im Format (MSCONS oder gemeinsam festzulegenden Formaten). Die Benennung der Dateien folgt einer Namenskonvention, die vom Netzbetreiber bekannt gegeben wird.

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese vorrangig; über die Einzelheiten der Umsetzung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.